



Halter des Hundes	Name, Vorname	
	Straße	
	PLZ Ort	
	Telefon	
	PK-Nr.	

Angaben zum Hund (nur bei Anmeldung)	Rasse		Bei Mischlingen bitte die Abstammungsrassen mit angeben.	
	Farbe			
	Wurf	Monat / Jahr		
	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	
	Im Besitz seit bzw. Zuzug zum	Monat / Jahr		
	In diesem Jahr bezahlte Hundsteuer	Betrag: €	an wen bezahlt?	
Vorbesitzer	Name, Vorname			
	PLZ, Ort, Straße, Hausnr.			

Abmeldung	Nicht mehr im Besitz seit	Monat / Jahr	
	Der Hund ist am	<input type="checkbox"/> verstorben	<input type="checkbox"/> entlaufen
	oder	<input type="checkbox"/> abgegeben an:	<input type="checkbox"/> umgezogen nach:
	Anschrift	Name, Vorname	
	PLZ, Ort, Straße, Hausnr.		

- Mit der Weitergabe der Daten an das Ordnungsamt des Marktes Weisendorf bin ich einverstanden.
- Informationen zum Ortsrecht zur Hundehaltung finden Sie auf der Rückseite.

Ort **Weisendorf**

Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung	Hiermit ermächtige/n ich/wir die Kasse des Marktes Weisendorf zum Einzug der Hundesteuer widerruflich zum jeweiligen Fälligkeitstag von folgendem Konto:		
	Kontonummer		
	Bankleitzahl		
	Bank		
		<ul style="list-style-type: none">• Wenn mein/unser Konto am Fälligkeitstag die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für das oben angegebene Kreditinstitut keine Verpflichtung, den Auftrag auszuführen.• Aus Datenschutzrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass die Überweisungsträger/Lastschriften die Angabe des Zahlungsgrundes enthalten und an die von Ihnen bezeichnete Bank weitergegeben werden.• Bei Veränderung der Kontoverbindung werde(n) ich/wir den Markt Weisendorf (Gemeindekasse) sofort informieren, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.	
	Ort	Weisendorf	
Datum			
Unterschrift des Kontoinhabers			



Ortsrecht zur Hundehaltung

Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Weisendorf vom 08. April 2003

Der Markt Weisendorf erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, GVBl. S.140) folgende Verordnung:

§ 1 Halten von Hunden

- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen des Marktes Weisendorf, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage aller Gemeindeteile nicht gestattet.
- Große Hunde und Kampfhunde sind auf einem eingefriedeten Besitztum zu halten, welches gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Tieres angemessen zu sichern ist. Speziell ist dafür zu sorgen, dass der Hund nicht die Möglichkeit hat, das Grundstück gegen den Willen des Hundehalters zu verlassen. Sollte die Beschaffenheit der Einfriedung nicht ausreichen um das Tier zurückzuhalten, ist gegebenenfalls unter Einhaltung geltender tierschutzrechtlicher Anforderungen eine Zwinger- oder Anbindehaltung vorzunehmen.

§ 2 Führen von Hunden

- Wer Hunde außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, jederzeit den Hund so kontrollieren zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Kampfhunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere Kampfhunde führen.

§ 3 Ausnahmen

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenführhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Befristung

- Als große Hunde gelten erwachsene Hunde mit mindestens 50 cm Schulterhöhe. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Doberman und Deutsche Dogge.
- Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle Tiere, die den in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen zugehörig sind. Dies gilt ebenso für Kreuzungen dieser Rassen untereinander, sowie mit anderen Hunden.
- Überdies kann sich gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Dieser Umstand wird vermutet für
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein,
 - Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben, oder
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette mit einer Höchstlänge von jeweils 3 Metern geführt wird oder durch eine ähnlich geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Artikel 18 Absatz 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 1 Abs. 1 dieser Verordnung nicht verhindert, dass sein Hund frei umherläuft,
 - § 1 Abs. 2 dieser Verordnung für keine ausreichende Einfriedung des Grundstückes oder ähnlich geeignete Maßnahmen sorgt,
 - § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Hund ausführt, ohne dazu körperlich oder geistig ausreichend in der Lage zu sein,
 - § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung einen Hund unzuverlässigen Personen überlässt,
 - § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung einen Kampfhund Minderjährigen überlässt,
 - § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung mehrere Kampfhunde gleichzeitig führt.
- Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000,00 € betragen.

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Sie gilt 20 Jahre.

Weisendorf, den 08. April 2003
MARKT WEISENDORF

Stürmer
1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Hundsteuer (Hundsteuersatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weisendorf folgende

Satzung für die Erhebung der Hundsteuer vom 24. Juli 2007

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzbundes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tier-arsen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entfällt für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund	30 Euro
- für den zweiten Hund	60 Euro
- für jeden weiteren Hund	90 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- Für Kampfhunde i.S. des § 5 a beträgt die Steuer für jeden Hund 500 Euro (erhöhter Steuersatz).

§ 5 a Kampfhunde

- Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513 und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004, GVBl. S. 351) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, so lange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue des Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Neapolitano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigungen

- Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 - Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51); zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004 (GVBl. S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.
- Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2000 außer Kraft. Weisendorf, den 24. Juli 2007
MARKT WEISENDORF

Stürmer
1. Bürgermeister

Hinweis zum Halten von Kampfhunden:

Am 1. August 1992 ist das Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Kraft getreten. Danach bedarf ab diesem Zeitpunkt derjenige einer Erlaubnis, der einen Kampfhund halten will. Die Erlaubnis kann mit vollziehbaren Nebenbestimmungen verbunden werden, sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch versagt werden.

Nach der Definition des Gesetzes sind Kampfhunde Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Neapolitano, Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Die Erlaubnis ist für Halter im Bereich des Marktes Weisendorf beim Ordnungsamt (Rathaus, Zi-Nr. 101) zu beantragen.

Das Züchten von Kampfhunden ist in Bayern verboten. Verstöße dagegen wie auch gegen die übrigen Vorschriften sind als Ordnungswidrigkeit bedroht.

Wer sonstige Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet (bei Kampfhunden ist dies grundsätzlich verboten), bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

Das Gesetz sieht im Übrigen – z.B. auch bei der Einstufung als Kampfhund – verschiedene Ausnahmemöglichkeiten vor. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, kann beim Ordnungsamt erfragt werden, das generell für den Vollzug dieser Vorschriften zuständig ist.